

# Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges<sup>①</sup>

für das Schuljahr  /  (bitte immer angeben)

Die Kostenfreiheit des Schulweges kann nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres gestellt werden. Auch wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen nicht ändern, ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

**Wichtig:** Im Falle eines Neuantrags (Ersterfassung) ist dem Antrag zwingend ein Lichtbild beizufügen. Bei Übertritt in die 8. Klasse ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Zutreffendes ankreuzen!

(Schulstempel, Datum, Unterschrift)

(Bearbeitungsfeld der Behörde)

**Bearbeitungsvermerk für die staatlich anerkannten Schulen:**  
 Die Schülerin/der Schüler besucht die  
 offene Ganztagsklasse  
 gebundene Ganztagsklasse  
 Sportklasse  
 ist Asylbewerber  
**Die Angaben zur Ausbildungsrichtung, Wahlpflichtfächergruppe und Sprachenfolge werden bestätigt.**

(Eingangsstempel der Behörde)

**An das**  
**Landratsamt München**  
**Mariahilfplatz 17**  
**81541 München**

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

1.  Schüler  Schülerin (bitte immer ankreuzen)

|   |  |              |
|---|--|--------------|
| Name  | Vorname  | Geburtsdatum |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  |  | Ortsteil     |
| Erfolgte ein Umzug bzw. ist ein Umzug geplant?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am | Anschrift vor dem Umzug (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) |              |

## 2. Schule

|   |                |
|---|----------------|
| Name und Art der Schule   |                |
| Besuchte Ausbildungsrichtung (Zweig mit Sprachenfolge oder Wahlpflichtfächergruppe) - immer angeben - | Schuljahr      |
| Eintrittsdatum in die oben genannte Schule  | Jahrgangsstufe |

## 3. Schulweg

3.1 Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)  
 bis 3 km  mehr als 3 km

3.2 Der Schulweg beträgt zwar weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig

a)  weil der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist.  
 (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit extra formuliert auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen)

b)  weil eine dauernde Behinderung vorliegt (länger als 6 Monate)  
 (Art der Behinderung, aktuelle ärztliche Befundberichte, Schwerbehindertenausweis beifügen)

## 4. Beförderungsmittel

| Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen |                                    | Schulbus | S-Bahn | öffentlicher Bus | U-Bahn | Tram | priv. Kfz. |
|---|------------------------------------|----------|--------|------------------|--------|------|------------|
| Einstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle)                        | Ausstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle) |          |        |                  |        |      |            |
| von   | bis                                |          |        |                  |        |      |            |
| von   | bis                                |          |        |                  |        |      |            |

### 5. Angaben bei Schüler/innen ab der 11ten Jahrgangsstufe

Für Schüler/innen ab der 11ten Jahrgangsstufe gilt bezüglich des/der Unterhaltsleistenden bzw. des/der Antragstellers/-in:

- Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder: Nachweis – datiert aus dem Monat vor dem Erstattungszeitraum – beilegen
- Leistungsempfänger/-in nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) – Nachweis beilegen
- Leistungsempfänger/-in nach dem SGB XII (Sozialhilfe) – Nachweis beilegen
- Leistungsempfänger/-in nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungen) – Nachweis beilegen

#### 5.1 Geschwister\*

Befinden sich noch weitere Geschwister in schulischer Ausbildung?

ja  nein

| Name, Vorname | Schule | Jahrgangsstufe |
|---------------|--------|----------------|
|               |        |                |
|               |        |                |

### 6. Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug<sup>5</sup>

ja  nein

(genaue Angabe des Beförderungszieles)

6.1 wenn ja, zwischen Wohnung und

#### 6.2 Antragsbegründung:

- a)  Es liegt (liegen) eine dauernde Behinderung/andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen.
- b)  eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht –

besteht nur zwischen

und

Mir ist bekannt, dass ich als Antragsteller/in

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt München schriftlich anzuzeigen;
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule oder Umzug, die jeweilige Fahrberechtigung (z.B. Berechtigungen zur Fahrt mit dem RVO, der DB, BOB, dem MVV im Rahmen von Zeitkarten unverzüglich dem Landkreis München zurückzugeben habe, da mir sonst die bis zum Ende des Schuljahrs anfallenden Kosten der Fahrberechtigung in Rechnung gestellt werden;
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.
- d) bei Abwesenheit (Fernbleiben) von der Schule von mehr als 3 Wochen die kostenfreie Zeitkarte unverzüglich an das Landratsamt München zurückzusenden habe.

Ich bestätige, dass ich das Hinweisblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise und Erläuterungen zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass meine Angaben sowie ein Lichtbild in digitaler Form an den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) weitergegeben werden, soweit dies für die Ausstellung eines entsprechenden Fahrausweises (Zeitkarte) erforderlich ist.

|   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | e-mail*   |  |
| Name  | Vorname   |  |
| Anschrift   |   |  |
| Handy*  | Telefon*  |  |
| Ort, Datum  | Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder des/der volljährigen Schülers/in |  |

## Bei vier Ausnahmen erhält die Schülerin/der Schüler mit Antragstellung eine Fahrberechtigung im Voraus (Zeitkarte)

- 1.) Erste Ausnahme - Kinderreiche Familien  
Bei Bezug des Kindergeldes von mindestens drei Kindern entfällt die Familienbelastungsgrenze in Höhe von derzeit 440,00 Euro. Hier ist der Kindergeldnachweis für den Monat August bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen (Kontoauszug per Mail genügt als Nachweis).
- 2.) Zweite Ausnahme - Asylbewerber  
Bei Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungen) benötigen wir den Asylbewerberleistungsbescheid.
- 3.) Dritte Ausnahme - Leistungsempfänger nach dem SGB II  
Bei Schülern/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) erhalten, benötigen wir den SGB II-Bescheid.
- 4.) Vierte Ausnahme - Leistungsempfänger nach dem SGB XII  
Bei Schülern/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten, benötigen wir den SGB XII-Bescheid.

Bei allen vier Ausnahmen ist der jeweilige Bescheid für den Monat **August** bis zum **10ten August** des jeweiligen Jahres einzureichen, damit noch rechtzeitig Zeitkarten mit der Gültigkeit ab dem Monat **September** bestellt werden können. Erfolgt das Einreichen nach diesem Zeitpunkt, kann eine Zeitkarte nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden.

Die bereits entstandenen Kosten für die jeweils günstigste Fahrt von und zur nächstgelegenen Schule können bei Vorliegen eines Anspruchs auf Kostenfreiheit des Schulwegs per Rückerstattungsantrag beim Landratsamt München geltend gemacht werden.

Stand: 01/2020

---

### Informationen für Asylbewerber:

Sprachkurse der Organisatoren FLÜB&S sowie weiterer Organisatoren an der Volkshochschule sowie Deutschkurse als Fremdsprache an der SDI München sowie vergleichbare Sprachkurse sind nicht förderfähig nach dem SchKfrG sowie der SchBefV.

---

## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO) im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Hrsg.: Landratsamt München – SG 2.3.2.2

Stand: Mai 2018

### Betrifft die Verarbeitungsverfahren:

- zur Entscheidung über den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges nach dem SchKfrG und der SchBefV

#### 1. NAME UND KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Tel.: 089 6221-0, E-Mail: poststelle@lra-m.bayern.de

#### 2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes München  
Mariahilfplatz 17, 81541 München, Tel: 089 6221-2959, E-Mail: datenschutz@lra-m.bayern.de

#### 3. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- zur Entscheidung über den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges nach dem SchKfrG und der SchBefV

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E, Art. 30 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

#### 4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die besuchte Schule, sowie
- den jeweiligen Schülerbeförderungsdienstleister bei eventuellen Beförderungsansprüchen

#### 5. ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AN EIN DRITTLAND

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### 6. VORGEGEHENE FRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER VERSCHIEDENEN DATENKATEGORIEN

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

10 Jahre nach der letzten Übernahme der Schülerbeförderung bzw. Zahlung von Schülerbeförderungskosten

#### 7. BETROFFENENRECHTE

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 8. WIDERRUFSRECHT BEI EINWILLIGUNG

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Erläuterungen zum Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges** (Änderungen vorbehalten)

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG): Abgesehen von freiwilligen Angaben sind die Angaben erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen. Ferner ist nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich.

Zu 1.

Der Antrag ist nur auszufüllen und abzugeben, wenn ein Anspruch auf Beförderung auf dem Schulweg geltend gemacht wird. Dies setzt voraus, dass die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler/innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis München haben, das Landratsamt München. Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Schüler/die Schülerin **überwiegend** aufhält. Hierzu müssen sich die Eltern - wenn getrennt lebend - einigen.

Nicht termingerecht eingereichte Anträge können erst zum jeweils nächsten Zeitkartenausgabetermin berücksichtigt werden. Im Falle einer Genehmigung können die bis zum Erhalt einer Zeitkarte vorausgelagten Fahrtkosten rückerstattet werden. Erstattungsfähig sind nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif. Bewahren Sie daher die für die Schulfahrten benutzten Originalfahrkarten für eine Rückerstattung sorgfältig auf. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Beförderungspflicht nach § 2 Abs. 2 SchBefV besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, länger als 3 km ist und
2. die nächstgelegene Schule besucht wird oder
3. dieser Schulweg besonders beschwerlich bzw. besonders gefährlich ist oder
4. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert.

Zu 2.

Geben Sie die voraussichtliche Ausbildungs- oder Fachrichtung in jedem Fall an.

zu 6.

Die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Nach § 3 Abs. 2 SchBefV ist ein privates Kfz nur einzusetzen, „soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist“. Notwendig ist es bei einer dauernden Behinderung. Weiterhin notwendig ist die Benutzung des privaten Kfz, wenn eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus nicht möglich ist.

Wird die Anerkennung der Beförderung mit einem privaten Kfz beantragt, so entscheidet der Landkreis München zunächst über die Notwendigkeit dieser Beförderungsart. Einem positiven Bescheid werden Erstattungsformulare beigelegt.

**Informationen für alle Schülerinnen und Schüler:**

**Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.**

**Schulaustritt / Umzug:**

**Geben Sie bitte im Falle des Schulaustrittes oder des Umzugs während des Schuljahres die kostenfreie Zeitkarte sofort an das Landratsamt München zurück, da Ihnen sonst die bis zum Ende des Schuljahres anfallenden Kosten der Zeitkarte in Rechnung gestellt werden.**

**Ergänzende Hinweise für Schüler/Schülerinnen, die Verkehrsmittel des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) benutzen:**

Schüler/innen, die für die Fahrt zur Schule Verkehrsmittel des MVV benutzen und einen Anspruch auf kostenfreie Beförderung haben, erhalten Jahreszeitkarten. Die Ausgabe dieser Zeitkarten erfolgt ausschließlich an den Schulen. Um eine Zeitkarte erhalten zu können, muss der Ihnen jetzt vorliegende Antrag an der Schule abgegeben werden.

**Hinweis:**

Wenn kein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung besteht, oder die Ausgabe der Zeitkarte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, benötigen Sie einen Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungstarif I oder II.

Diesen Bestellschein für eine Kundenkarte erhalten Sie bei den Zeitkartenstellen (MVV Servicestellen) oder an Ihrer Schule. Der Bestellschein muss vorher von der Schule bestätigt werden. Zur Ausstellung der Kundenkarte ist ein Foto erforderlich. Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich einen Bundespersonalausweis oder einen Reisepass.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler bereits eine Kundenkarte des Ausbildungstarifes I oder II besitzt, so kann diese weiter verwendet werden, sofern sich keine Änderungen bezüglich Schule oder Wohnung ergeben haben. Eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem laufenden Schuljahr (01.08.-31.07.) das 15. Lebensjahr vollendet, benötigt für das Folgeschuljahr eine Kundenkarte des Ausbildungstarifs II.

**Informationen für alle Schülerinnen und Schüler ab der 11ten Jahrgangsstufe:**

Schüler/-innen folgender Schulen sind seit dem 01.08.1983 aus der unentgeltlichen Beförderung herausgenommen:

Gymnasien / Berufsfachschulen / Wirtschaftsschulen / Fachoberschulen / Berufsoberschulen

Hier erfolgt eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten nur, wenn die Schülerbeförderungskosten die Familienbelastungsgrenze (FBG) von 440,00 Euro je Schuljahr übersteigen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die erforderlichen Erstattungsanträge sind an der Schule erhältlich und bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr einzureichen.